1/155

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. März 1979 Nr. 1396

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Alterszentrum Wengistein" zur Genehmigung.

Der Plan regelt die Ueberbauung im Gebiet der Parzellen GB Solothurn Nrn. 1876, 2601 und 2603 zwischen Kirchweg, Josef Reinhartweg und St. Niklausstrasse. Der Kirchweg ist ebenfalls Gegenstand der Planauflage. Er wird geringfügig verbreitert, mit Trottoir und einer Bushaltestelle versehen. Spezielle Bauvorschriften bestimmen die Einzelheiten der Ueberbauung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. September bis 3. Oktober 1978. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Einwohnergemeinderat genehmigte den Plan am 12. Dezember 1978.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Zu den speziellen Bauvorschriften ist folgender Vorbehalt anzubringen:

Ziffer 1, 1. Satz, der speziellen Bauvorschriften bezeichnet die im Plan eingetragene Bebauung als "richtunggebend". Diese Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass die Gestaltungsbaulinien im Plan an sich verbindlich sind. Der Richtplancharakter kann sich nur auf die Stellung der einzelnen Bauteile und die Lage und Richtung der Firste innerhalb der Gestaltungsbaulinien beziehen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Alterszentrum Wengistein" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und die zugehörenden

25307 - 100000 - 1977

speziellen Bauvorschriften werden genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 395) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan u. Regl.
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan u. Regl. (folgen später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4500 Solothurn (2)
Stadtbauamt, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan u. Regl. (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der spezielle Bebauungsplan "Alterszentrum Wengistein" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn.

Spezielle Bauvorschriften zum Spez. Bebauungsplan
Alterszentrum Wengistein vom 25. August 1978

1. Die im Spez. Bebauungsplan eingetragene Bebauung ist richtunggebend, besonders bezüglich der Stellung der Bauten und der Richtung der Firste. Geringfügige sinngemässe Abwandlungen sind statthaft.

2. Die maximal zulässigen Geschosszahlen sind durch die im Bebauungsplan eingetragenen First- und Trauflinien bestimmt.

3. Die Dachabschlüsse sind als ziegelbedeckte Schrägdächer mit einer Dachneigung von 25° alter Teilung auszuführen.

4. Dacheinschnitte sind in dem im Bebauungsplan eingetragenen Ausmass gestattet.

5. Die Ausnützungsziffer darf die Zahl von 0.42 inkl. Arealbebauungszuschlag gemäss § 31 des städt. Baureglementes nicht übersteigen.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1396 genehmigt.
Solothurn, den 16. März 1979
Der Staatsschreiber:
Dr. Max

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Solothurn, 7. August 1978
P/cf